

Im Hinblick auf die steigenden Corona-Fallzahlen ermöglicht das Ministerium der Justiz mit Erlass vom 13.10.2020 nunmehr die Anordnung einer Maskenpflicht.

**Mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 ordnen wir daher im Gebäude des Land- und Amtsgerichts Düsseldorf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an.**

Diese Pflicht gilt für Besucherinnen und Besucher (einschließlich Verfahrensbeteiligte) sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Häuser.

Betroffen sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche, insbesondere Gänge, Treppenhäuser, Wartebereiche, Aufzüge und die Kantine entsprechend der Regelung für Restaurants. Die Maskenpflicht gilt auch in den nichtöffentlichen Bereichen, in denen der Mindestabstand regelmäßig nicht gewahrt werden kann

In Sitzungssälen und anderen Räumen, in denen Gerichtstermine stattfinden, obliegt die Anordnungsbefugnis weiterhin dem zuständigen Gericht, mithin den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Die Maskenpflicht gilt für Besucherinnen und Besucher ebenso wie für Angehörige der Gerichte auch beim Betreten von Dienstzimmern und Funktionsräumen. Im eigenen Dienstzimmer kann die Maske unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abstands- und Hygienemaßnahmen abgenommen werden.

Die weiteren durch Hausverfügungen bekannt gegebenen Verhaltensregeln (Nutzung der Aufzüge mit höchstens zwei Personen etc.) gelten ebenso wie das Abstandsgebot und die Hygieneregeln weiter.

Personen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wird der Zugang in das Gerichtsgebäude verwehrt bzw. sie werden aus dem Dienstgebäude verwiesen.